

Datum:

# Formblatt

## Anlieferung von bleihaltigem Bodenaushub

**Baumaßnahme:**

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

**Bauherr**

(Name, Telefon/Mobil, sonstige Erreichbarkeit)

**Vorgabe für die Untersuchung:**

- DepV (Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 5 und 9)  Ersatzbaustoffverordnung (Anhang 1, Tabelle 3, BM-0\*)
- Abfallschlüsselnummer: ASN 17 05 03\*  Abfallschlüsselnummer: ASN 17 05 04

**Für die Anlieferung gilt:**

- Grundsätzlich muss eine geogene Bleibelastung resultierend aus der Bleierzlagerstätte Mechernich/Kall im Kreis Euskirchen von **mind. 70 mg/kg** Trockenmasse (TM) Blei festgestellt worden sein.
- Abweichend von der DepV und ErsatzbaustoffV können im Feststoff erhöhte **Cadmium, Kupfer, Nickel** und **Zinkwerte** als bleibegleitende geogene Hintergrundbelastungen angenommen werden.
- Die Anlieferung von Baggergut ist ausgeschlossen.
- Angelieferter Boden muss **stichfest** sein und darf kein freies Wasser enthalten.
- Bodenmaterial mit **über 1 M% TOC** und **Oberboden** ist dem AWZ **getrennt anzuliefern**.
- Oberboden/Grasnarbe ist soweit technisch möglich von Bewuchs, Grünschnitt/Mahd zu befreien.
- Böden mit einem **Fremdbestandteil >10%** dürfen nicht angedient werden.
- Einhaltung folgender Parameter (**Fußnoten sind zu beachten**)

**Parameter Trockenmasse**

Nr.	Parameter	Maßeinheit	Annahmebedingungen Abfallwirtschaftszentrum	Analyseergebnis	✓/x
1	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz				
1.01	bestimmt als TOC	M% TM	≤ 3 <sup>1</sup>		
2	Feststoffkriterien				
2.01	PCB (Summe der 7 PCB-Kongenere, PCB-28, -52, -101, -118, -138, -153, -180)	mg/kg TM	≤ 0,1		
2.02	Mineralölkohlenwasserstoffe (C 10 bis C 40)	mg/kg TM	≤ 500		
2.03	Summe PAK nach EPA	mg/kg TM	≤ 3 [≤ 5] <sup>2</sup>		
2.04	Benzo(a)pyren	mg/kg TM	≤ 0,6		
2.05	extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	Masse% TM	≤ 0,1 <sup>3</sup>		
2.06	Blei	mg/kg TM	70 <sup>4</sup> bis 52.000 <sup>5</sup>		
2.07	Cadmium	mg/kg TM	≤ 60,0 <sup>5</sup>		
2.08	Chrom	mg/kg TM	≤ 120		
2.09	Kupfer	mg/kg TM	≤ 2.000 <sup>5</sup>		
2.10	Nickel	mg/kg TM	≤ 2.800 <sup>5</sup>		
2.11	Quecksilber	mg/kg TM	≤ 1,0		
2.12	Zink	mg/kg TM	≤ 13.200 <sup>5</sup>		

### Parameter Eluat

Nr.	Parameter	Maßeinheit	Annahmebedingungen Abfallwirtschaftszentrum	Analyseergebnis _____	✓/x
3	Eluatkriterien				
3.01	pH-Wert		6,0–9,0 <sup>6</sup>		
3.02	Arsen	mg/l	≤ 0,01		
3.03	Blei	mg/l	≤ 0,10 <sup>5</sup>		
3.04	Cadmium	mg/l	≤ 0,002		
3.05	Kupfer	mg/l	≤ 0,05		
3.06	Nickel	mg/l	≤ 0,05		
3.07	Quecksilber	mg/l	≤ 0,0002		
3.08	Zink	mg/l	≤ 0,1		
3.09	Sulfat	mg/l	≤ 50 <sup>7</sup>		
3.10	Chrom, gesamt	mg/l	≤ 0,03		
3.11	Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	≤ 350 <sup>8</sup>		

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Angaben und Werte nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig sind.

Unterschrift(Bauherr/Gutachter): \_\_\_\_\_

Anmerkungen zu den Fußnoten:

- (1) Für Bodenmaterial ohne Fremdbestandteile sind Überschreitungen beim TOC bis 3 Masse% zulässig, wenn die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenmaterials zurückgeht.
- (2) Bei PAK-Gehalten von mehr als 3 mg/kg ist mit Hilfe eines Säulenversuches nach Anhang 4 Nummer 3.2.2 DepV nachzuweisen, dass in dem Säuleneluat bei einem Flüssigkeits-Feststoffverhältnis von 2:1 ein Wert von 0,2 µg/l nicht überschritten wird.
- (3) Nur zu beachten wenn nach DepV untersucht wurde oder der Parameter MKW auffällig ist
- (4) Es muss eine geogene Bleibelastung resultierend aus der Bleierzlagerstätte Mechernich/Kall im Kreis Euskirchen von mind. 70 mg/kg TM Blei festgestellt worden sein
- (5) Die Werte für Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel und Zink sind jeweilige Höchstwerte nach aktuellen Untersuchungen innerhalb des räumlichen Umfelds des Abfallwirtschaftszentrums. Diese gelten als geogene Hintergrundbelastung. Höhere Werte können, solange sie nachweislich geogen sind und aus der Mechernich-Kaller Bleibelastungszone stammen, nach Einzelfallprüfung angenommen werden
- (6) Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Abweichend von der Vorgabe an eine Rekultivierungsschicht kann auch ein pH-Wert von mindestens 6,0 angenommen werden.
- (7) Untersuchung entfällt bei Bodenmaterial ohne mineralische Fremdbestandteile.
- (8) Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werte bis 500 µS/cm sind zulässig, wenn die Analyse nach DepV erfolgte.

**Geplanter Anlieferungszeitraum:** \_\_\_\_\_

**Menge:** \_\_\_\_\_

**Durch das AWZ auszufüllen:**

Weiter Prüfung durch UBB
  Andienung genehmigt
  Andienung abgelehnt

\_\_\_\_\_ (verantw. Mitarbeiter des AWZ)